

Anfrage der Fraktion der Freien Wähler zum Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschüler – Information im Kreistag

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler ist im Rahmen des Änderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 in § 24 Abs. 4 SGB VIII geregelt worden. Das Ganztagsförderungsgesetz, GaFöG, sieht vor, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulern schrittweise einzuführen. Ab Beginn des Schuljahres 2026/27 am 1. August 2026 sollen zunächst alle Grundschulkinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Rechtsanspruch gilt ab 1. August 2026 für alle Werktage im Umfang von 8 Stunden und somit an den Wochentagen Montag bis Freitag; ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage. Der Anspruch besteht laut Begründung zum Gesetzentwurf auch während der Ferien und zwar einschließlich der Sommerferien nach der vierten Klasse. Das jeweilige Landesrecht kann Schließzeiten im Umfang von bis zu 4 Wochen im Jahr regeln. Diese müssen in der Zeit der Schulferien liegen.

Der Rechtsanspruch richtet sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis). Die Freien Wähler gehen davon aus, dass wegen des umfassenden Betreuungsangebots für Kitakinder auch im Grundschulbereich ein flächendeckender und steigender Bedarf zu erwarten ist. Auch aufgrund der Tatsache, dass der Rechtsanspruch Grundschule die Ferienversorgung vorsieht, dürfte dieser Bedarf mittelfristig höher liegen als im Kitabereich. Die Freien Wähler bitten das Landratsamt im Kreistag zu berichten, wie hoch der Bedarf im Landkreis Konstanz zu Beginn des Schuljahres 2026/27 und in den fünf darauffolgenden Jahren eingeschätzt wird. Die Fraktion der Freien Wähler weist darauf hin, dass Fachkräfte für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen. Das bisherige Personal der kommunalen Betreuungsangebote sowie Personal von außerschulischen Partnern (freigemeinnützige Träger, Sportvereine, Musikvereine, Musikschulen, Volkshochschulen, Jugendkunstschulen) erfüllt die künftigen personellen Voraussetzungen des Gesetzes nicht.

Die Fraktion der Freien Wähler bittet des Weiteren um Auskunft, welche Maßnahmen die Kreisverwaltung ergreifen will, um sicherzustellen, dass die Ganztagesbetreuungsangebote an den Grundschulen den Rechtsanspruch erfüllen können. Sollten die Kreisverwaltung erwarten, dass die kommunalen Schulträger die Erfüllung dieses Rechtsanspruchs übernehmen, dann bitten wir die Kreisverwaltung zu erläutern, welche Unterstützungen von Seiten des Landkreises an die Kommunen angedacht sind, insbesondere, wie angesichts des fehlenden Personals und der mangelhaften finanziellen Ausstattung die Ganztagesbetreuung gelingen kann. Die Schulträger benötigen im Falle der Übertragung rasch Planungssicherheit hinsichtlich der Fördervoraussetzungen durch die Investitionsfördermittel und der laufenden Betriebsfinanzierung durch Bund, Land und ggfs. Landkreis.

Die Fraktion der Freien Wähler möchte wissen, ob die Kreisverwaltung diesbezüglich schon bei der Landes- und Bundesregierung vorstellig geworden ist und auf die entsprechenden finanziellen und personellen Problemstellungen hingewiesen hat.

Die Fraktion der Freien Wähler bittet die Kreisverwaltung auch um eine Einschätzung, ob Land und Bund bei diesem Rechtsanspruch, analog dem Betreuungsanspruch im Kitabereich, keine Gebührenfreiheit vorsieht und, ob deshalb die nicht durch Zuschüsse des Landes und des Bundes gedeckten Kosten der Schulträger über eine Elternbeteiligung erfolgt.

Für die Fraktion der Freien Wähler

Johannes Moser

Stell. Fraktionssprecher